

Vereinbarung

zwischen

**der Universität Zürich, vertreten durch den Rektor sowie
die Rechtswissenschaftliche Fakultät der Universität Zürich,
die Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät der Universität Zürich und
die Philosophische Fakultät der Universität Zürich,**

und

der ETH Zürich, vertreten durch den Präsidenten und das D-GESS,

betreffend

Zusammenarbeit bei der Besetzung von Professuren und Gewährung des Promotionsgastrechts

Art . 1 Zweck der Vereinbarung

Professorinnen und Professoren aus dem Departement Geistes-, Sozial- und Staatswissenschaften (D-GESS) an der ETH Zürich haben traditionell kein fachspezifisches Promotionsrecht an der ETH Zürich. Ziel der folgenden Vereinbarung ist es, den Professorinnen und Professoren des D-GESS der ETH Zürich an den entsprechenden Fakultäten der Universität Zürich die Möglichkeit zur eigenständigen Durchführung von Promotionsverfahren zu geben und zugleich für eine intensivere Kooperation in Forschung und Lehre an den beiden Hochschulen zu sorgen. Die Geistes-, Sozial- und Staatswissenschaften an der Universität Zürich und an der ETH Zürich können durch die Nutzung dieses Synergiepotentials ihre nationale und internationale Position wesentlich verbessern.

Art. 2 Besetzung von Professuren

¹ Wesentliches Merkmal einer intensiveren Kooperation der Rechtswissenschaftlichen Fakultät, der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät und der Philosophischen Fakultät der Universität Zürich einerseits und des Departements D-GESS andererseits ist eine engere Zusammenarbeit bei der Umschreibung von Professuren von gegenseitigem Interesse und in den entsprechenden Berufungskommissionen.

² Bereits im Vorfeld der Ausschreibung solcher Professuren soll künftig eine Abstimmung zwischen den jeweiligen Fakultäten und dem D-GESS stattfinden. Verantwortlich für die frühzeitige Information sind die Dekane der betroffenen Fakultät sowie der Vorsteher oder die Vorsteherin des D-GESS.

³ Die Einsitznahme in Berufungskommissionen der betroffenen Fakultäten sowie in Wahlvorbereitungskommissionen der ETH Zürich richtet sich nach Art. 4, Abs. 4 der Allgemeinen Vereinbarung zwischen der Universität Zürich und der ETH Zürich vom 11. September 2001.

Art. 3 Gewährung des Promotionsgastrechts

Die nach dem Inkrafttreten dieser Vereinbarung berufenen Professorinnen und Professoren des D-GESS der ETH Zürich haben ein Promotionsgastrecht an der Rechtswissenschaftlichen, der Wirtschaftswissenschaftlichen oder der Philosophischen Fakultät der Universität Zürich.

Art. 4 Voraussetzungen für das Promotionsgastrecht

Voraussetzungen für das Promotionsgastrecht sind:

- a. Die an der Universität Zürich von Professorinnen und Professoren der ETH Zürich durchzuführenden Promotionsverfahren erstrecken sich auf die jeweiligen Lehr- und Forschungsgebiete der ETH-Professorinnen und –Professoren.
- b. Korreferenten für die an der Universität Zürich von Professorinnen und Professoren der ETH Zürich durchzuführenden Promotionsverfahren sind Professorinnen und Professoren der jeweiligen Fakultät bzw. des Instituts/Seminars der Universität Zürich.

Art. 5 Ausgestaltung des Promotionsgastrechts

Die Details der Ausgestaltung des Promotionsgastrechts, wie etwa Lehrverpflichtungen, administrative Rechte und Pflichten oder finanzielle Vergütungen für die Professorinnen und Professoren der ETH Zürich an der Universität Zürich werden zwischen den jeweiligen Fakultäten bzw. Instituten/Seminaren der Universität und dem D-GESS in jedem Einzelfall bestimmt.

Art. 6 Ausnahmen vom Promotionsgastrecht

¹ Neuberufene Professorinnen und Professoren der ETH Zürich können unter Angabe von Gründen auf die Wahrnehmung eines Promotionsgastrechts an der Universität Zürich verzichten. Die Begründung für den Verzicht ist der betreffenden Fakultät und der Universitätsleitung über die Schulleitung schriftlich mitzuteilen.

² Das Promotionsgastrecht kann von der betroffenen Fakultät verweigert werden. Die Verweigerung ist durch die Fakultät zu begründen und über die Universitätsleitung der Schulleitung der ETH Zürich schriftlich mitzuteilen.

Art. 7 Übergangsregelung

¹ Für die bereits vor Inkrafttreten dieser Vereinbarung im D-GESS tätigen Professorinnen und Professoren sind auf deren Wunsch fallweise Regelungen zwischen den betroffenen Fakultäten bzw. Instituten/Seminaren der Universität Zürich und dem D-GESS auszuhandeln. Diese werden den beiden Hochschulleitungen zur Kenntnis gebracht.

² Die vorliegende Vereinbarung ersetzt allenfalls bereits bestehende einzelne Regelungen.

Art. 8 Inkrafttreten

Diese Vereinbarung tritt am 1. Dezember 2002 in Kraft.
Zürich, den 4. Dezember 2002

Rechtswissenschaftliche Fakultät
der Universität Zürich,

Der Dekan: Prof. Dr. Dieter Zobl

Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät
der Universität Zürich,

Der Dekan: Prof. Dr. Hans Peter Wehrli

Philosophische Fakultät
der Universität Zürich,

Der Dekan: Prof. Dr. Franz Zelger

Departement Geistes-, Sozial- und Staats-
wissenschaften der ETH Zürich

Der Vorsteher: Prof. Dr. Hans-Werner Tobler

Schulleitung der ETH Zürich
Der Präsident: Prof. Dr. Olaf Kübler

Leitung der Universität Zürich
Der Rektor: Prof. Dr. Hans Weder